

**Rechtsverordnung der Stadt Philippsburg
über das Tauchverbot im Baggersee Brecht auf der Gemarkung Huttenheim
vom 14.05.2026 bis zum 17.05.2026**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), in Kraft getreten am 1. Januar 2014, wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Tauchverbots

Anlässlich einer Veranstaltung im Rahmen des Festwochenendes zum 100-jährigen Jubiläum des Sportfischervereins Huttenheim e. V. ist der Tauchbetrieb im Baggersee Brecht untersagt. Der Gemeingebrauch wird hiermit gem. § 21 Abs. 2 WG eingeschränkt.

§ 2

Zeitliche Geltungsdauer des Tauchverbots

Das Tauchverbot gilt in der Zeit vom 14.05.2026, 06:00 Uhr bis zum 17.05.2026, 20:00 Uhr.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Allgemeinverfügung mit Druckluft- oder Kreislauf-Tauchgerät taucht.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 18.05.2026 außer Kraft.

Philippsburg, den 08.05.2026

gez.
Stefan Martus
Bürgermeister